



Informationsblatt 2

Stand 03/ 2017

Arbeitsmedizinische Vorsorge bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (bislang G 42 „Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung“)

Für jeden Mitarbeiter, der am Patienten behandelt oder Umgang mit **kontaminierten** Instrumenten, Abformungen, Zahnersatz etc. hat (Zureichen, Reinigen, Desinfizieren etc.), ist die arbeitsmedizinische Vorsorge hinsichtlich Biostoffgefährdung (bislang G 42) obligat. Sie hat ihren rechtlichen Ursprung in der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbmedVV). Lediglich der Praxisinhaber als Arbeitgeber unterliegt nicht der Vorsorgepflicht, wobei auch für diesen eine Hepatitis-B-Impfung zur Vermeidung einer nosokomialen Übertragung selbstverständlich sein sollte.

Nur ein Arzt mit der Gebietsbezeichnung Arbeitsmedizin oder der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin darf diese Vorsorge durchführen.

Die Vorsorge umfasst:

... die arbeitsmedizinische Beratung zur Gefährdung mit biologischen Arbeitsstoffen

- ➔ Die arbeitsmedizinische Beratung erfolgt bezogen auf die Tätigkeit mit gefährdenden biologischen Arbeitsstoffen. Für die Zahnmedizin stehen Hepatitis B und C Viren im Vordergrund

... medizinische Untersuchungen

- ➔ Die medizinische Untersuchung kann folgende Bestandteile haben:

Elementarteil

- Anamnese
- allgemeine körperliche Untersuchung
- Urinstatus
- Blutsenkungsgeschwindigkeit (alternativ CRP), Blutbild (Hämoglobin, Erythrozyten, Leukozyten incl. Differenzierung), Gamma- GT, SGPT(ALAT), Blutzucker

Spezieller Teil – dieser Teil ist in Hinblick auf Hepatitis B und C gemäß Anhang Teil 2 der ArbmedVV definiert.

- Hepatitis C: Bestimmung des Anti HCV
- Hepatitis B: in Abhängigkeit vom bestehenden Impfstatus:
 - Anti- HBc vor der Grundimmunisierung, Anti- HBs nach der Grundimmunisierung
- bei regelmäßigem und direkten Umgang mit Kindern: Prüfung des Immunstatus hinsichtlich Masern, Mumps, Röteln, Varizellen, Pertussis

Weitere spezielle Untersuchungen (z. B. HIV, Hepatitis A oder Tuberkulose) können ebenso zum Inhalt werden, wenn die Arbeitsplatzanalyse ein deutlich erhöhtes Risiko für das Vorkommen dieser Erkrankungen ergibt oder wenn im konkreten Fall die Möglichkeit einer Krankheitsübertragung bestanden hat.

Rechte und Pflichten des Beschäftigten:

- ➔ Der Beschäftigte hat die Pflicht, sich arbeitsmedizinisch zur Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe beraten zu lassen.
- ➔ Der Beschäftigte darf medizinische Untersuchungen aktiv ablehnen. Er ist nicht verpflichtet das medizinische Untersuchungsangebot anzunehmen oder zu dulden.

Untersuchungsintervalle:

Die **Erstvorsorge** ist **vor** erstmaliger Aufnahme einer Tätigkeit mit Infektionsgefährdung durchzuführen. Nach einem Jahr muss eine erste Nachuntersuchung erfolgen. Jede weitere **Vorsorge** erfolgt gemäß der AMR 2.1 (Arbeitsmedizinische Regel) **im Abstand von DREI Jahren**, in begründeten Fällen auch eher.